

Verfassung des Kantons Bern (KV)

Änderung vom [Datum]

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **101.1**

Aufgehoben: –

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Der Erlass [101.1](#) Verfassung des Kantons Bern vom 06.06.1993 (KV¹⁾) (Stand 15.05.2022) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 2 (geändert)

² Er ist in Verwaltungsregionen, Verwaltungskreise sowie Gemeinden gegliedert.

Art. 84 Abs. 2 (geändert)

² Dem Berner Jura ist ein Sitz gewährleistet. Wählbar sind die französischsprachigen Stimmberechtigten, die in der Verwaltungsregion Berner Jura wohnen.

Art. 93 Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (aufgehoben)

Dezentrale Verwaltung (Überschrift geändert)

⁴ Es bestimmt, welche weiteren Regional- oder Kreisbehörden durch die Stimmberechtigten gewählt werden.

⁵ *Aufgehoben.*

¹⁾ Nicht offizielle Legalabkürzung

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, [TT. Monat JJJJ]

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin:
Der Staatsschreiber: